

STADT RENDSBURG

Der Bürgermeister
Stabsstelle Bürgermeister
Rechtsdienst



Stadt Rendsburg • Postfach 1 07 • 24757 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5572

Hausanschrift: Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

Mein Zeichen:
Auskunft erteilt: Frau Sommer
Zimmer: 152
Telefon: 04331 206-252 oder
04331 206-0 (Zentrale)
Telefax: 04331 206 274
E-Mail: rechtsdienst@rendsburg.de

Servicezeiten:
Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Februar 2016

Schriftliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Entwurf des oben genannten Gesetzes gibt die Stadt Rendsburg folgende Stellungnahme ab; ausgewertet wurden dazu der im Anschreiben vom 22.12.2015 genannte Gesetzentwurf nebst Begründung sowie das Plenarprotokoll der 103. Sitzung vom 19.11.2015; die Stellungnahme umfasst nur den Bereich, von dem die Stadt Rendsburg betroffen wäre:

Auch aus kommunaler Sicht sind der Erhalt und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sehr begrüßenswert.

Ob allerdings durch die angestrebte Einfügung des § 82 b Landesverwaltungsgesetz (LVwG) dieser gewünschte Erhalt und die Förderung insbesondere im Hinblick auf das im Kreis Rendsburg-Eckernförde möglich sein sollende Vorlegen von Dokumenten in niederdeutscher und dänischer Sprache erreicht werden kann, erscheint fraglich.

Auch findet sich im Gesetzentwurf im Begründungsteil weder unter A. Problem noch unter B. Lösung ein detaillierte Aussage zu den eben genannten Sprachen. Vielmehr konzentriert sich alles auf die friesische Sprache. So heißt es z.B. auf Seite 31 unten, dass „der beratende Ausschuss für Artikel 10 des Rahmenübereinkommens die Behörden dazu auffordert,

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 8600, BLZ 214 500 00
IBAN: DE2721450000000008600
BIC: NOLADE21RDB

Gläubiger-Identifikationsnummer:
HypoVereinsbank
Konto-Nr. 70156802, BLZ 200 300 00
IBAN: DE93200300000070156802
BIC: HYVEDEMM300

DE28ZZZ00000028953
Postbank Hamburg
Konto-Nr. 4595209, BLZ 200 100 20
IBAN: DE86200100200004595209
BIC: PBNKDEFF

Seite 1

www.rendsburg.de

wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Gebrauch der friesischen Sprache bei Behördengängen auf kommunaler Ebene wirksam gefördert werden kann“ und weiter auf Seite 32, dass „für die Charta u.a. folgende Bestimmungen in Bezug auf das Friesische im öffentlichen Bereich durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert sind: ...“.

Das Einpflegen der beiden eingangs genannten Sprachen ohne erkennbaren näheren Grund ist daher nicht nachvollziehbar, zumal dadurch Kosten erzeugt werden können, wo vorher keine waren. Denn selbst wenn entsprechende Sprachkenntnisse bei einer Behörde vorhanden sind, dürften diese sich üblicherweise auf das umgangssprachliche Verstehen und Sprechen beziehen. Dies ist aber nicht Gleichzusetzen mit Sprachkenntnissen, die in einem formalen Verwaltungsverfahren erforderlich sind, in welchem es auf die Bestimmtheit und Klarheit von Rechtsbegriffen im Sinne der Rechtssicherheit ankommt.

Insofern ist davon auszugehen, dass stets eine externe Übersetzung veranlasst werden wird. Diese soll auf Kosten der Behörde erfolgen.

Der Entwurf des § 82 b LVwG wird daher eher kritisch gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Silke Sommer